

Satzung Familienzentrum Nieder-Olm e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Selbstlosigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Beiträge	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Der Vorstand	3
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung.....	5
§ 10 Beurkundung von Beschlüssen	5
§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	6

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Familienzentrum Nieder-Olm e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Nieder-Olm.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes der Familie. Der Verein bezweckt insbesondere die Entlastung, Unterstützung und Information von Familien. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen, die Errichtung von Kinderbetreuungsangeboten, Kursangeboten und Workshops, die Errichtung einer Familienbegegnungsstätte und die Vernetzung mit familienbezogenen Institutionen. Der Verein schafft insoweit Raum und Strukturen zur Entfaltung und Entwicklung eines sozialen Zentrums, in dem die o.g. Ziele verwirklicht werden können.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seinen Zweck und die Art und Weise der Verwirklichung nach § 2 Abs.2 unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, an den der Aufnahmeantrag zu stellen ist. Bei Aufnahme in den Verein ist dem Vereinsmitglied eine Vereinssatzung zur eigenen Verfügung zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 30.06. und zum 31.12. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (6) Es gibt die Möglichkeit der Tagesmitgliedschaft. Diese endet um Mitternacht und dient zur kurzfristigen Nutzung von Informationsveranstaltungen, Kinderbetreuungsangeboten, Kursangeboten und/oder Workshops. Tagesmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich, sich regelmäßig zu treffen und bei der Verwirklichung der Vereinszwecke mitzuarbeiten.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die sie nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und bis zu 4 Beisitzern. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsberechtigter Vorstand) sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Der Vorstand nach S.1 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung in jeweils einem besonderen Wahlgang bestimmt.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit ist möglich, jedoch nur mit mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen

Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, deren Höhe ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen; es handelt sich hierbei **nicht** um einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal und nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand legt mindestens einmal im Jahr Rechenschaft vor der Mitgliederversammlung ab.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung via Email.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) Aufnahme von Darlehen ab Euro 10.000,--,
- e) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme. Eine Vertretung durch Dritte ist zulässig. Die Bevollmächtigung zur Stimmabgabe muss schriftlich erfolgen; die Vollmachtsurkunde ist dem Vorsitzenden nach Abs.7 S.1 vor Beginn der Abstimmung/en vorzulegen. Eine Person kann bis zu drei (3) Stimmen abgeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Maßgaben der Regelungen unter § 10 dieser Satzung entspricht und folgende Feststellungen beinhalten muss: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Person des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut der Änderung anzugeben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Spielkreis Nieder-Olm e.V.. Sollte sich der Spielkreis Nieder-Olm e.V. aufgelöst haben oder sollten dessen steuerbegünstigte Zwecke weggefallen sein, so fällt das Vermögen des Familienzentrums Nieder-Olm e.V. an einen anderen paritätisch organisierten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden hat.

(Ort, Datum)

(Unterschriften)